

An wen kann man sich wenden?



Unterstützung und **Beratung** durch Sozialarbeiter oder Psychologen können überforderte Eltern und Betroffene beim Jugendamt oder Kinderschutzorganisationen wie dem Deutschen Kinderschutzbund und den Kinderschutzzentren erhalten. Die Beratungsstellen und Jugendämter behandeln solche Fälle auf Wunsch auch vertraulich und sind nicht automatisch zu einer Anzeige verpflichtet.



Kinder und Jugendliche finden bei der „**Nummer gegen Kummer**“ konkrete Hilfe von Experten und anderen Jugendlichen:

**Telefon (kostenlos)
für Kinder und Jugendliche:**
0800 / 1110 333

Telefon (kostenlos) für Eltern:
0800 / 1110 550

Haben Sie **Kindesmisshandlung** beobachtet? Sind Sie **Zeuge** geworden? – Verständigen Sie die Polizei.

Telefon:
Polizei-Notruf 110



Unter
www.nummergegenkummer.de
kann man sich per E-Mail beraten lassen.

Wir alle sind gefragt, wenn es darum geht, das schützende Netz für Kinder und Jugendliche möglichst eng zu knüpfen!

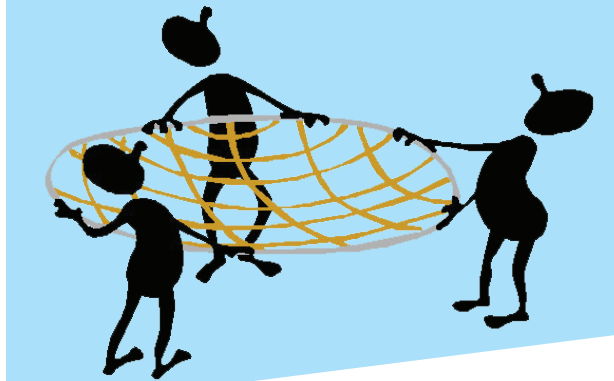


Abb.: Thinkstock u. Archiv. Auflage 04/2016. © LÄK BW

Die Landesärztekammer Baden-Württemberg



Wir vertreten rund 65.000 Ärztinnen und Ärzte in Baden-Württemberg. Zu unseren Aufgaben gehört die Fort- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten, die Berufsaufsicht, die Qualitätssicherung sowie die Information von Bürgerinnen und Bürgern über die ärztliche Tätigkeit sowie berufsbezogene Themen.

Die Themenpalette unseres Ausschusses „**Kinder und Jugendliche**“ umfasst unter anderem Kinderschutz, Frühe Hilfen, Bildung, Sprache und Armut. Hinzu kommen aktuelle Themen wie beispielsweise die gesundheitliche Versorgung von minderjährigen Flüchtlingen. Zur Erfassung ihrer medizinischen Befunde hat der Ausschuss das „Gesundheitsheft Baden-Württemberg“ publiziert. Ein weiteres Informationsangebot des Ausschusses ist der „Leitfaden Gewalt gegen Kinder“ für Ärztinnen und Ärzte.

Die genannten Publikationen sowie weitere Informationen finden Sie in unserem Internetauftritt:

www.aerztekammer-bw.de



Ein Thema, das jeden angeht:

Schau hin – bleib dran!
Kinderschutz
braucht uns alle



Landesärztekammer
Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

In der Nachbarwohnung ist eine heftige Auseinandersetzung zwischen Ehepartnern zu hören und danach das Weinen eines Kindes.

Spätabends ist ein kleines Kind in einer verrauchten Kneipe bei großem Lärm anzutreffen.

Im Supermarkt schlägt ein Elternteil völlig entnervt auf sein schreiendes, bockiges Kind ein.

Um was geht es?

Um Beobachtungen und Informationen mit folgendem Inhalt:

- der Umgang mit einem Kind ist nicht in Ordnung
- das Umfeld ist für eine altersgemäße gesunde Entwicklung nicht förderlich
- es ist Gewalt - körperlich oder durch Worte - im Spiel
- die Betreuenden erscheinen überfordert

Was steckt dahinter?

- Hintergründe sind für den Außenstehenden oft nicht erkennbar und unklar
- die Beobachtungen machen Sorgen und ein ungutes Gefühl
- es bestehen Fakten, aber auch häufig nur Vermutungen

Unsere Fragen?

- Wie soll und darf ich mich verhalten?
- Was ist rechtlich zu bedenken?

Folgende Informationen werden Sie dabei unterstützen:

Ziel Ihrer Unterstützung?

- eine Verbesserung der aktuellen kindlichen Situation
- Hilfeangebote an die überforderten Betreuer des Kindes
- die Beendigung von möglichen Straftaten
- das Ernstnehmen von eigenen unguuten Gefühlen

Was ist ein möglicher erster Schritt?

Signalisieren Sie ehrlichen Interesses ohne zusätzliche negative Wertung!

- „Kann ich Sie irgendwie unterstützen?“
- „Die Situation mit Ihrem Kind scheint mir nicht einfach zu sein.“

Bieten Sie Hilfe an oder organisieren Sie diese!

- mit eigenen konkreten Möglichkeiten
- durch Kontaktaufnahme mit professionellen Helfern

Halten Sie wichtige Informationen fest, die später benötigt werden:

- Autokennzeichen
- Beschreibung von Personen oder Handlungen

Welche professionellen Ansprechpartner sind denkbar?

- das zuständige Jugendamt, das zahlreiche Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten anbietet und bei dem Sie sich auch anonym beraten lassen können
- der betreuende Kinder- und Jugendarzt
- der niedergelassene Hausarzt
- Kinderschutzorganisationen (z.B. Deutscher Kinderschutzbund, Kinderschutzzentren)
- die Polizei

Welche wichtigen rechtlichen Bestimmungen gibt es?

- bei Gefahr im Verzug oder einer erheblicher Straftat sind Sie beim Eingreifen rechtlich geschützt („Jedermann-Paragraph“, „Notwehr-Paragraph“)
- niemand braucht sich selbst in Gefahr zu bringen
- es besteht neben der moralischen auch eine gesetzliche Pflicht zur Hilfeleistung

